

Hinweis für Waldbesitzende in Natura 2000-Gebieten

Schlussfolgerungen aus dem Beschluss des SächsOVG Bautzen

Waldbesitzenden wird geraten, ab sofort für alle forstlichen Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten eine neue Checkliste zu verwenden. Zweck ist, sich selbst bzgl. des Verschlechterungsverbots besser abzusichern. Behördliche Prüfungen bleiben dann auf kritische Fälle beschränkt.

Ein Beschluss des Sächsischen Obergerichtes (OVG) Bautzen vom 9. Juni 2020 findet in Forst- und Naturschutzkreisen gleichermaßen viel Beachtung. Denn die Waldbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten wird davon grundsätzlich berührt. In dem vor Gericht verhandelten Fall ging es um den Einschlag abgängiger Eschen in einem sensiblen Auwald, der als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Das Gericht hat jedoch nicht etwa die Hiebsmaßnahmen für unzulässig erklärt, sondern moniert, dass keine Vorab-Prüfung der FFH-Verträglichkeit durchgeführt worden ist.

Dieser letztgenannten Forderung wird in Fachkreisen Grundsatzbedeutung beigemessen. Dahinter steht das gesetzliche Verschlechterungsverbot für Natura 2000-Gebiete, wie es in § 33 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt ist. Danach sind Maßnahmen grundsätzlich unzulässig, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen können. Die Verantwortung dafür liegt beim „Projekträger“, das ist in den hier betrachteten Fällen der/die Waldbewirtschaftende. Zwar wird niemand, der Wald bewirtschaftet, wissentlich eine „Verschlechterung“ herbeiführen und sich dem Risiko entsprechender Rechtsfolgen aussetzen wollen. Unbeabsichtigt kann sie gleichwohl passieren. Um dies zu verhindern, gibt das Naturschutzrecht allgemein vor, bei Vorhaben („Projekten“), die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets führen könnten, durch die Naturschutzbehörden eine Verträglichkeitsabschätzung und ggfs. -prüfung durchzuführen.

Eine solche Verträglichkeitsabschätzung bzw. -prüfung ist ein vergleichsweise aufwändiger behördlicher Vorgang. Er kann mit Kosten verbunden sein, ganz abgesehen vom ungewissen Ausgang. Das kann und muss jedoch auch nach dem Beschluss des OVG Bautzen nicht der Regelprozess für sämtliche forstlichen Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten sein. Schließlich ist die Waldbewirtschaftung nicht vergleichbar mit beispielsweise einem bodenversiegelnden Eingriff, also dem Komplettverlust eines Lebensraums. Sie wirkt sich nämlich in den meisten Fällen gar nicht nachteilig auf die Natura 2000-Schutzgüter aus, sondern ist teilweise für deren Erhalt sogar notwendig.

Die Forst- und Naturschutzverwaltungen des Bundes und der Länder haben deshalb eine gemeinsame Empfehlung ausgesprochen, wie den im Beschluss des OVG Bautzen adressierten Anforderungen nach sicherer Gewährleistung des Verschlechterungsverbotes angemessen und praktikabel Rechnung getragen werden kann. Danach sollen Waldbewirtschaftende in Natura 2000-Gebieten im Regelfall weiterhin weiterhin eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge treffen. Neu ist, dass dafür eine Checkliste verwendet werden soll. Sie gibt dem/der Waldbewirtschaftenden Sicherheit, zunächst in einem kurzen Durchlauf alle im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot relevanten Aspekte zu reflektieren und bei unkritischen Fällen eine behördliche Verträglichkeitsabschätzung und -prüfung zu vermeiden. Forstliche Maßnahmen sollten in Natura 2000-Gebieten generell diesem Check unterzogen werden (z. B. Pflege, Durchforstung, Verkehrssicherungshieb, Pflanzung usw.). Das Abheften der Checkliste in den eigenen Akten dient der Dokumentation, um die Auseinandersetzung mit möglichen Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet nachvollziehbar zu machen. Der/die Waldbewirtschaftende ist natürlich frei, vorgesehene Maßnahmen ggf. noch so anpassen, dass (erhebliche) Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets vermieden werden und sollte diese Möglichkeit auch nutzen (z. B. andere Baumartenwahl).

Im Regelfall wird die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit den Natura 2000-Erhaltungszielen vereinbar sein. Lediglich dann, wenn der/die Waldbewirtschaftende bei seinem Check erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern eben nicht sicher ausschließen kann, hat er/sie die Pflicht zur Anzeige bei der Naturschutzbehörde. Er/sie wird so quasi zum Filter: unbedenkliche Maßnahmen kann er nach seinem Check unmittelbar umsetzen, in den übrigen Fällen führt er sie der oben skizzierten behördlichen Prüfung und Entscheidung zu.

Für die Waldbewirtschaftenden ist es sicherlich ein gewisser Aufwand, sich kundig zu machen, wieweit ihr forstliches Handeln Natura 2000-Gebiete und dortige Schutzgüter berührt. Dies wurde jedoch auch rückliegend geleistet und wird nun lediglich in eine neue, nachvollziehbare Form (Checkliste) gebracht. Das neue Format soll mit vertretbarem Aufwand für die erstmalige Einübung die Arbeit erleichtern. Fachlich hat sich nichts verändert, das Verschlechterungsverbot bestand bisher schon und gilt unverändert weiter. Potenziell kritische Punkte sind z. B. erhebliche Flächen- oder Strukturverluste von Lebensraumtypen oder Habitaten, etwa durch systematischen Wechsel hin zu nicht standortstypischen Baumarten. Maßstab ist nicht der Einzelbestand, sondern immer die Gesamtheit des Natura 2000-Gebietes.

Lohn aller Mühen ist, sich einigermaßen rechtssicher (Verschlechterungsverbot) einen forstlichen Handlungsrahmen ohne ein behördliches Verfahren zu bewahren und gleichzeitig

einen Beitrag zum Erhalt der natürlichen Vielfalt zu leisten. Für aktive Erhaltungsmaßnahmen stehen staatliche Förderangebote bereit. Die Beratungsförster und -försterinnen am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) nehmen den Waldbewirtschaftenden ihre Entscheidungen zwar nicht ab, geben aber gerne kostenfreie Beratung zum Ausfüllen der Checkliste und erklären die Hintergründe.

Die Checkliste samt erläuterndem Merkblatt ist zu finden unter https://www.waldbesitzer-portal.bayern.de/erheblichkeitsabschaetzung_natura2000

StMELF